## **Der Leitende Oberstaatsanwalt**



Der Leitende Oberstaatsanwalt Postfach 10 13 60 28013 Bremen

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen Ihres Schreibens 28.11.2019 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)

111/1540/2019/E-12

Bremen, 18.06.2021

Antrag nach § 1 Ab s. 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 15.06.2021 hier: Übersicht sämtlicher Gnadenerweise seit dem Jahr 2010

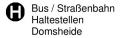
Sehr g

für die von Ihnen erbetenen Auskünfte zu den Gnadenverfahren, bei denen Sie insbesondere die Mitteilung der Angaben zum Datum der Gnadenentscheidungen und den konkreten Ausgängen der Verfahren, insbesondere dazu, welche Restfreiheitsstrafe, Maßregel der Besserung oder Sicherung erlassen wurde, des Aktenzeichens des oder der Urteile, auf dem/denen die erlassene Strafe oder Maßregel beruhte sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Straftatbestände begehren, enthält § 475 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eine gesonderte Regelung, die Auskünfte aus und zu Verfahren abschließend regelt. Mithin geht diese bundesgesetzliche Regelung den Regelungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetz vor (vergleiche § 1 Abs. 3 BremIFG). Im Hinblick auf die in den Gnadenverfahren enthaltenen personenbezogenen Daten ist das schutzwürdige Interesse der von den Gnadenentscheidungen berührten Personen zu beachten und steht damit der Erteilung von Auskünften entgegen (vergleiche § 475 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Durch diesen Bescheid werden die Rechte aus § 13 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) nicht berührt. Eine weitergehende Rechtsbelehrung ist gesetzlich hier nicht vorgesehen.







Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Oberstaatsanwalt

Der Bescheid ist auch ohne Unterschrift gültig